

RS Vwgh 1988/2/24 87/03/0253

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §19;

Rechtssatz

Der bel Beh kann nicht entgegengetreten werden, wenn sie die über die Bf verhängte Geldstrafe von S 10.000,-- angesichts der unbestritten gebliebenen Tatsache, dass die Bf als Inhaberin einer Rechtsanwaltskanzlei ein entsprechendes Einkommen hat, bei Bedachtnahme auf die einschlägigen Vorstrafen, die die Bf trotz der zuletzt über sie verhängten Strafen von S 7.000,-- nicht abhielt, neuerlich gem § 103 Abs 2 KFG straffällig zu werden, für angemessen erachtete, liegt doch auch diese Strafe noch im unteren Drittel des gesetzlichen Strafrahmens.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030253.X06

Im RIS seit

24.02.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at